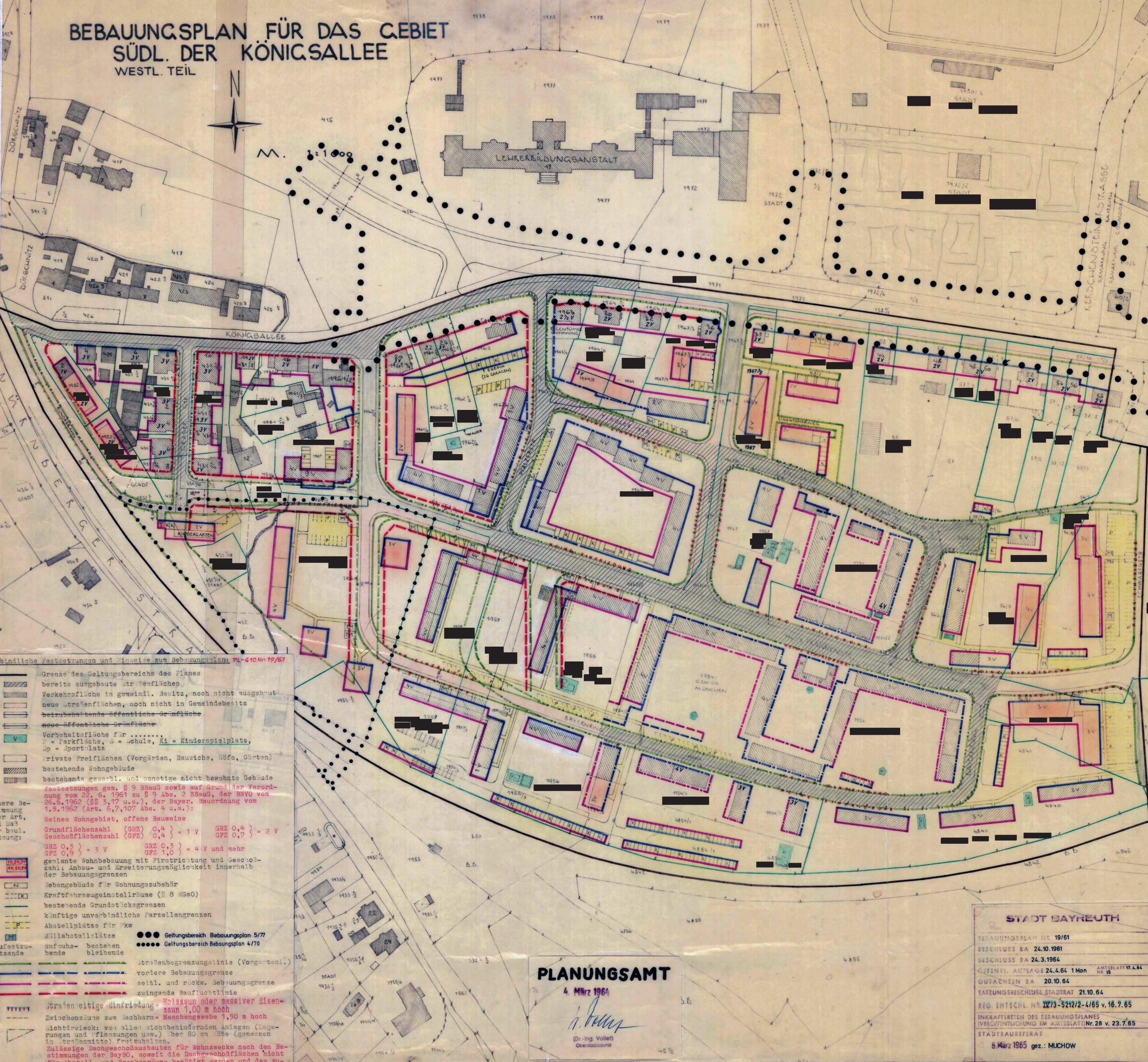


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET SÜDL. DER KÖNIGSALLEE WESTL. TEIL



M. 1:1000



bindliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan: PL-G10 Nr. 19/61

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
- bereits ausgebaute Straßenflächen
- Verkehrsfläche in gemeinl. Besitz, noch nicht ausgebaut
- neue Straßenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
- beizubehaltende öffentliche Grünfläche
- neue öffentliche Grünfläche
- Vorbehaltsfläche für
P = Parkfläche, S = Schule, Ki = Kinderspielplatz, Sp = Sportplatz
- Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
- bestehende Wohngebäude
- bestehende gewerb. und sonstige nicht bewohnte Gebäude
- Festsetzungen gem. § 9 BauG sowie auf Grund der Verordnung vom 22. 6. 1961 zu § 9 Abs. 2 BauG, der BVO vom 26.6.1962 (§§ 3, 17 u.a.), der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (Art. 6, 7, 107 Abs. 4 u.a.):**
- Reines Wohngebiet, offene Bauweise**
- GRZ 0,4 } = 1 V GRZ 0,4 } = 2 V
GFZ 0,4 } GFZ 0,7 }
GRZ 0,3 } = 3 V GRZ 0,3 } = 4 V und mehr
GFZ 0,9 } GFZ 1,0 }
- geplante Wohnbebauung mit Firststichung und Geschoszahl; Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen
- Nebengebäude für Wohnungszubehör
- Kraftfahrzeugeinstellräume (§ 8 RGAO)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige unverbindliche Parzellengrenzen
- Abstellplätze für Pkw
- Müllabstellplätze
- aufzuhe- bestehen
bende bleibende
- Geltungsbereich Bebauungsplan 5/77
- Geltungsbereich Bebauungsplan 4/70
- — — — — straßenbegrenzungslinie (Vorgarten)
- — — — — vordere Bebauungsgrenze
- — — — — seitr. und rückw. Bebauungsgrenze
- — — — — zwingende Baufluchtlinie
- — — — — Straßenseitige Einfriedung = Holzzaun oder massiver Eisenzaun 1,00 m hoch
- Zwischenzäune zum Nachbarn = Maschengewebe 1,50 m hoch
- Nichtdreieck: vor allen sichtbehindernden Anlagen (Lagerungen und Pflanzungen usw.) über 80 cm Höhe (gemessen in Straßennitte) freizuhalten.
- Zulässige Dachgeschoßausbauten für Wohnzwecke nach den Bestimmungen der BayBO, soweit die Dachgeschoßflächen nicht für Abstell- und Trockenräume benötigt werden und das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird.

PLANUNGSAMT

4. März 1964

(Signature)

(Dr.-Ing. Vollet)
Oberstadtbaurat

STADT BAYREUTH

BEBAUUNGSPLAN NR. 19/61
 BESCHLUSS BA 24.10.1961
 BESCHLUSS BA 24.3.1964
 ÖFFENTL. AUFLAGE 24.4.64 1 Mon AMTBLATT 17.4.64 NR. 15
 GUTACHTEN BA 20.10.64
 SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT 21.10.64
 REG. ENTSCHL. NR. IV/3-5212/2-4/65 v. 16.7.65
 INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMTBLATT) Nr. 28 v. 23.7.65
 STADTBAUREFERAT
 8. März 1965 gez.: MUCHOW